

Reglement 2005
der Previs Leistungsprimatkasse

previs 

Sorgfalt. Weitblick. Kompetenz.



Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie «Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter» usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Seite 6	Abkürzungen
Seite 7	Wichtige Begriffe
Seite 9	1. Allgemeine Bestimmungen
	1.1 Grundlage
	1.2 Zweck
	1.3 Leistungsprimatkasse
	1.4 Registrierung
	1.5 Verhältnis zum BVG
	1.6 Haftung
	1.7 Anschluss
Seite 10	1.8 Kreis der versicherten Personen
	1.8.1 Arbeitnehmer
Seite 11	1.9 Eintritt
	1.9.1 Beginn des Vorsorgeschatzes, Anmeldung
	1.9.2 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen
	1.9.3 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen
	1.9.4 Wiedereintritt
	1.10 Altersbegriffe
	1.10.1 Massgebendes Alter
	1.10.2 Vollpensionierung
Seite 12	1.10.3 Teilpensionierung
	1.10.4 Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen
	1.11 Bestimmung des versicherten Lohnes
	1.11.1 Jahreslohn
Seite 13	1.11.2 Versicherter Lohn
	1.11.3 Rentenberechtigter Lohn
	1.11.4 Herabsetzung des versicherten Lohnes
Seite 14	1.12 Information
Seite 15	2. Finanzierung
	2.1 Grundsatz
	2.2 Höhe der ordentlichen Beiträge
	2.3 Höhe der Nachzahlungsbeiträge
	2.4 Höhe der Verwaltungskostenbeiträge
	2.5 Höhe der Sanierungsbeiträge
Seite 16	2.6 Beitragspflicht
	2.7 Beitragszahlung, Verzugszinsen
	2.8 Einkaufssummen / Einlagen
	2.9 Arbeitgeberbeitragsreserven
Seite 17	3. Vorsorgeleistungen
	3.1 Leistungsarten
	3.2 Altersrente, Kapitalabfindung
	3.2.1 Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

Seite 18	3.3	AHV-Überbrückungsrente
	3.4	Alters-Kinderrenten
	3.5	Invalidenrenten
	3.5.1	Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit
Seite 19	3.6	Invaliden-Kinderrenten
	3.7	Ehegattenrenten
	3.8	Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft
Seite 20	3.9	Waisenrenten
	3.10	Todesfallkapital
Seite 21	3.10.1	Zusätzliches Todesfallkapital
	3.11	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten
	3.12	Risikovorsorge
	3.13	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden
	3.14	Überentschädigung, Koordination mit anderen Sozialversicherungen
Seite 22	3.15	Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen
	3.16	Subrogation
	3.17	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen
Seite 23	3.18	Anpassung laufender Renten an die Teuerung
	3.19	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten
	3.20	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort
	3.21	Anspruchsbegründung
	3.22	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung
Seite 24	4.	Freizügigkeitsfall
	4.1	Austrittsleistung
	4.2	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung
	4.3	Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form
	4.4	Barauszahlung
Seite 25	4.5	Abrechnung und Information
	4.6	Berechnung der Austrittsleistung
	4.6.1	Barwert der erworbenen Leistungen
	4.6.2	Mindestbetrag
	4.6.3	Altersguthaben nach BVG
Seite 26	4.7	Ehescheidung
	4.8	Teil- oder Gesamtliquidation
	4.9	Weiterführung der Risikoleistungen
Seite 27	5.	Wohneigentumsförderung
	5.1	Allgemeine Bestimmungen
	5.1.1	Verwendung der Vorsorgegelder für Wohneigentum
	5.1.2	Zulässiger Verwendungszweck
	5.1.3	Zulässiges Wohneigentum
	5.1.4	Zulässige Formen des Wohneigentums
	5.1.5	Zulässige Formen der Beteiligung
Seite 28	5.1.6	Eigenbedarf
	5.1.7	Zustimmung des Ehegatten
	5.2	Vorbezug
	5.2.1	Mindestbetrag für den Vorbezug

	5.2.2	Maximale Höhe des Vorbezugs
	5.2.3	Mehrmaliger Vorbezug
	5.2.4	Auszahlung des Vorbezugs
	5.2.5	Kürzung der Vorsorgeleistungen
Seite 29	5.2.6	Rückzahlung des Vorbezugs
	5.3	Verpfändung
	5.3.1	Maximale Höhe der Verpfändung
	5.3.2	Zustimmung des Pfandgläubigers
	5.3.3	Pfandverwertung
Seite 30	5.4	Sicherstellung des Vorsorgezwecks
	5.4.1	Anmerkung im Grundbuch
	5.4.2	Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen
	5.5	Geltendmachung und Nachweis
	5.5.1	Geltendmachung des Vorbezuges bzw. der Verpfändung
	5.5.2	Nachweis
	5.6	Steuerliche Bestimmungen
	5.6.1	Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung
	5.6.2	Sofortige Steuerpflicht
	5.6.3	Rückerstattung der Steuer
Seite 31	5.7	Information
	5.8	Kostenbeteiligung
	5.8.1	Gebühren
	5.8.2	Verwaltungsaufwand
Seite 32	6.	Organisation
	6.1	Paritätische Verwaltung, Stiftungsrat
	6.2	Kontrollstelle
	6.3	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge
	6.4	Aufsicht
Seite 33	6.5	Sanierungsmassnahmen
	6.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
Seite 34	7.	Schlussbestimmungen
	7.1	Bearbeiten von Personendaten
	7.2	Verjährung von Ansprüchen
	7.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen
	7.4	Schweigepflicht
Seite 35	7.5	Auskunfts- und Meldepflicht
	7.6	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand
	7.7	Reglementsänderungen
	7.8	Lücken im Reglement
	7.9	Ausserordentliche Verhältnisse
Seite 36	7.10	Übergangsregelung
	7.11	Inkrafttreten des Reglements
Seite 37		Anhang

Abkürzungen

- AHV Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
- BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
- BVV2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
- FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
- IV Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
- MV Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
- UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
- WEF Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)
- ZGB Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
- OR Obligationenrecht vom 30. März 1911
- ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000

Diese Gesetze finden Sie unter www.admin.ch

Wichtige Begriffe

Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr. Für die Berechnungen gemäss den versicherungstechnischen Tabellen im Anhang gilt das auf ganze Monate ermittelte Alter. Angebrochene Monatsteile werden nicht berücksichtigt.
Alter beim Rücktritt	siehe Rücktrittsalter
Alterskapital	An Stelle der Altersrente kann eine teilweise oder vollständige Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters eine schriftliche Erklärung bei der Previs einzureichen. Die gewählte Form ist verbindlich.
Alters-Kinderrente	Kinderrente als Zusatz zur Altersrente
Altersrente	Die Altersrente wird in % des rentenberechtigten Lohnes bestimmt. Die Höhe ist aus dem Anhang ersichtlich.
Beiträge	Die Höhe der Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sind aus dem Anhang ersichtlich.
Einkäufe/Einlagen	Alle nach dem Alter 25 beitretenden Versicherten, deren rentenberechtigter Lohn nicht gekürzt werden soll, haben eine Einkaufssumme nach den Ansätzen im Anhang zu leisten. Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage den rentenberechtigten Lohn erhöhen. Es gelangen die Ansätze gemäss Anhang zur Anwendung. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
Destinatär	Versicherte Person bzw. Leistungsbezüger
Ehegattenrente	Höhe gemäss Anhang. Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt.
Freizügigkeitsfall	Verlässt die versicherte Person die Previs bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Leistungsprimat berechnet wird. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Barwert der erworbenen Leistungen, Mindestbetrag, BVG-Altersguthaben. Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Barauszahlung ist auf Verlangen der versicherten Person möglich, wenn <ul style="list-style-type: none">– diese die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt das Zusatzabkommen vom 29. November 2000 mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie die am 1.6.2007 in Kraft tretende Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island oder Norwegen);– diese eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;– die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerteil) beträgt.
Hypotheken	Die Voraussetzungen zum Erwerb von Hypotheken sind in einem separaten Reglement definiert.
Invalidenrente	Die Invalidenrente entspricht der Altersrente. Die Höhe ist aus dem Anhang ersichtlich.

Meldepflicht	Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Previs wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.
Rentenberechtigter Lohn	Er ist gleich dem versicherten Lohn, sofern für Neueintretende nach dem Alter 25 die volle Einkaufssumme gemäss Art. 2.8 bezahlt wird. Wird die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise entrichtet, wird der rentenberechtigte Lohn um einen festen Betrag gekürzt. Der Kürzungsbetrag wird aufgrund des nicht bezahlten Teils der Einkaufssumme nach den Ansätzen im Anhang berechnet.
Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem vollendeten 63. Altersjahr. Eine Teilpensionierung ist möglich. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab vollendetem 58. Altersjahr möglich. Eine aufgeschobene Pensionierung ist mit dem Einverständnis des Arbeitgebers bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich.
Todesfallkapital	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente stirbt und keine Ehegattenrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem dreifachen Betrag der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, vermindert um allfällige Abfindungen und bereits ausbezahlte Renten.
Versicherter Lohn	Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Anhang.
Wohneigentum	Bis zum 55. Altersjahr kann die Austrittsleistung für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden. Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag CHF 20 000.–. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsstatuten das vorliegende Reglement.

1.2 Zweck

Die Previs Personalvorsorgestiftung Service Public (nachstehend Previs genannt) bezweckt als privatrechtliche Gemeinschaftsstiftung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, deren Angehörige und Hinterlassene von Körperschaften und Anstalten öffentlichen oder privaten Rechts aus dem Bereich des Service Public mit Sitz und Tätigkeit in der Schweiz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und zudem Unterstützungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit leisten.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Previs Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

1.3 Leistungsprimatkasse

Im Rahmen der Previs wird eine Leistungsprimatkasse geführt, welche die Austrittsleistungen nach Art. 16 FZG berechnet.

1.4 Registrierung

Die Previs ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

Die Previs ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.5 Verhältnis zum BVG

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

Die Previs führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung.

1.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Previs haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

1.7 Anschluss

Der Anschluss von Körperschaften und Anstalten, nachstehend Arbeitgeber genannt, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Auflösung eines Anschlusses durch den Arbeitgeber kann nur im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgen.

1.8 Kreis der versicherten Personen

1.8.1 Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Previs sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Die Höhe der Eintrittsschwelle ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. Diese Arbeitnehmer werden nachstehend als «versicherte Person» bezeichnet.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Kategorien von zu versichernden Personen im Einvernehmen mit diesen nach objektiven Kriterien festzulegen.

Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- Arbeitnehmer, mit denen der Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Arbeitnehmer, die auch im Dienste anderer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt, können sich im Einvernehmen mit dem bei der Previs angeschlossenen Arbeitgeber freiwillig versichern lassen.

Nicht dem Obligatorium unterstellte Arbeitnehmer können sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig versichern lassen.

1.9 Eintritt

1.9.1 Beginn des Vorsorgeschatzes, Anmeldung

Der Vorsorgeschatz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Vorsorgeschatz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

1.9.2 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Previs einzubringen und werden als Einkaufssumme gemäss Art. 2.8 verwendet.

Die versicherte Person hat der Previs Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

1.9.3 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Previs einzubringen und werden als Einkaufssumme gemäss Art. 2.8 verwendet.

Der Arbeitnehmer hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Previs zu melden. Er hat der Previs die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

1.9.4 Wiedereintritt

Ausgetretene werden beim Wiedereintritt wie Neueintretende behandelt.

1.10 Altersbegriffe

1.10.1 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnungen gemäss den versicherungstechnischen Tabellen im Anhang gilt das auf ganze Monate ermittelte Alter. Angebrochene Monatsteile werden nicht berücksichtigt.

1.10.2 Vollpensionierung

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres.

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

Das Arbeitsverhältnis kann im Einverständnis mit dem Arbeitgeber bis spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

1.10.3 Teilpensionierung

Zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 70. Altersjahr kann sich die versicherte Person, im Einverständnis mit dem Arbeitgeber, für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren lassen. Die Teilpensionierung muss mindestens 30% des aktuellen Beschäftigungsgrades betragen und das verbleibende Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 30% eines Vollpensums zu betragen.

Im Falle einer Teilpensionierung wird wie im Freizügigkeitsfall vorgegangen (Aus- und Wiedereintritt).

Im Falle einer Teilpensionierung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der verbleibende aktive Teil in der Beitragsprimatkasse geführt.

1.10.4 Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen

Übt die versicherte Person nach dem Austritt aus der Previs eine Erwerbstätigkeit aus oder ist als arbeitslos gemeldet, so wird die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet, es sei denn, sie mache ihren Anspruch auf Altersleistungen geltend.

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Previs das Rücktrittsalter erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistungen möglich.

1.11 Bestimmung des versicherten Lohnes

1.11.1 Jahreslohn

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Vom massgebenden Jahreslohn der AHV kann abgewichen werden, indem

- Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, weggelassen werden (z.B. Schichtzulagen, Familien-, Betreuungs- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Vergütungen für Überstunden, Umsatzprämien, Repräsentationsspesen);
- der massgebende Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt wird, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden müssen;
- bei starken Schwankungen im Beschäftigungsgrad oder der Einkommenshöhe die massgebenden Jahreslöhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Änderungen des Jahreslohnes werden jeweils auf den 1. Januar berücksichtigt. Ausnahmen können nur bei wesentlichen Änderungen von mehr als 20% des bisherigen AHV-pflichtigen Jahreslohnes gemacht werden. Änderungen des Beschäftigungsgrades können jederzeit berücksichtigt werden.

1.11.2 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird grundsätzlich vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern bestimmt. Er darf aber den AHV-pflichtigen Jahreslohn gemäss Art. 1.11.1 nicht übersteigen.

Die Höhe des Koordinationsbetrages ist aus dem Anhang ersichtlich.

Wenn durch eine Erhöhung des Koordinationsabzuges der versicherte Lohn vermindert würde, bleibt der bisherige unverändert gültig.

Wird der versicherte Lohn aus einem anderen Grund als Teilinvalidität herabgesetzt, wird nach Art. 1.11.4 verfahren.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als die Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht. Der Arbeitnehmer kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

1.11.3 Rentenberechtigter Lohn

Der rentenberechtigte Lohn ist massgebend für die Festsetzung der Leistungen des Leistungsprimats.

Er ist gleich dem versicherten Lohn, sofern für Neueintretende nach dem Alter 25 die volle Einkaufssumme gemäss Art. 2.8 bezahlt wird.

Wird die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise entrichtet, ist der rentenberechtigte Lohn um einen festen Betrag zu kürzen. Der Kürzungsbetrag wird aufgrund des nicht bezahlten Teils der Einkaufssumme nach den Ansätzen im Anhang berechnet.

Während der Dauer der Kassenzugehörigkeit bleibt der Kürzungsbetrag unverändert; bei Erhöhungen des versicherten Lohnes erhöht sich somit der rentenberechtigte Lohn um den gleichen Betrag. Vorbehalten bleibt Art. 1.11.4 Abs. 4.

Der Kürzungsbetrag kann durch eine entsprechende Einlage jederzeit ausgekauft werden.

1.11.4 Herabsetzung des versicherten Lohnes

Bei jeder Herabsetzung des versicherten Lohnes gemäss Art. 1.11.2, Abs. 4 wird dem Versicherten das auf dem wegfallenden Besoldungsteil freiwerdende Deckungskapital sichergestellt.

Das Deckungskapital berechnet sich nach den Ansätzen der Einkaufssumme, entsprechend dem Alter bei der Besoldungsreduktion, auf dem wegfallenden Besoldungsteil.

In sinngemässer Anwendung von Art. 1.11.3, Abs. 3 wird aus dem Deckungskapital nach Abs. 2 ein Erhöhungsbetrag ermittelt. Um diesen Betrag erhöht sich der zuerst herabgesetzte rentenberechtigte Lohn.

Wird eine frühere Herabsetzung ganz oder teilweise wieder rückgängig gemacht, ist in umgekehrter Anwendung von Abs. 1-3 und sinngemäss zu Art. 2.3, Abs. 4 für die Erhöhung die Einkaufssumme gemäss Art 2.8 zu leisten. Nichterbringung führt nach Art 1.11.3, Abs. 3 zu einer Kürzung des heraufgesetzten rentenberechtigten Lohnes.

1.12 Information

Die Previs informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn und die Beitragssätze;
- die reglementarische Austrittsleistung;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin wird den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

2. Finanzierung

2.1 Grundsatz

Die Leistungen werden hauptsächlich durch eingebrachte Austrittsleistungen und Einlagen sowie durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers, der Destinatäre und durch die Vermögenserträge der Previs finanziert. Es werden folgende Beiträge erhoben:

- ordentliche Beiträge
- Nachzahlungsbeiträge
- Verwaltungskostenbeiträge
- Sanierungsbeiträge falls notwendig

Die Beiträge der versicherten Personen werden monatlich vom Lohn abgezogen.

2.2 Höhe der ordentlichen Beiträge

Die Höhe der ordentlichen Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind aus dem Anhang ersichtlich.

Die Höhe der zusätzlichen Sparbeiträge (Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung) der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind aus dem Anhang ersichtlich.

2.3 Höhe der Nachzahlungsbeiträge

Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die nicht aus einer Änderung des Beschäftigungsgrades von Teilzeitbeschäftigten resultiert, sind einmalige Nachzahlungen in % des versicherten Mehrlohns zu entrichten.

Die Höhe der Nachzahlungsbeiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind aus dem Anhang ersichtlich.

Gegen Entrichtung der reglementarischen Nachzahlungen erhöht sich der rentenberechtigte Lohn um den gleichen Betrag wie der beitragspflichtige. Verzichtet die versicherte Person auf die gesamte oder teilweise Leistung der Nachzahlung, erfolgt eine versicherungstechnisch berechnete Kürzung. Gleichzeitig hat die versicherte Person, bei verheirateten Versicherten ebenfalls der Ehepartner, den gesamten oder teilweisen Verzicht schriftlich zu erklären.

Für Besoldungserhöhungen aus einer Änderung des Beschäftigungsgrades von Teilzeitbeschäftigten sind die Einkaufssummen nach Art. 2.8 in der Regel von der versicherten Person allein zu leisten. Wird die Einkaufssumme nicht geleistet, führt dies zu entsprechenden Kürzungen gemäss Art. 1.11.3, Abs. 3.

2.4 Höhe der Verwaltungskostenbeiträge

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über den Anteil der Verwaltungskosten, welcher dem Arbeitgeber pro versicherte Person in Rechnung gestellt wird. Massgebend für die Rechnungsstellung ist der Versichertenbestand am 1. Januar des Rechnungsjahres.

2.5 Höhe der Sanierungsbeiträge

Sofern es die finanzielle Lage erfordert, kann die Previs im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Arbeitgeber, den versicherten Personen und den Rentenbezüglern Sanierungsbeiträge erheben.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat festgelegt.

2.6 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und dauert bis zur Beendigung der Lohnzahlung inklusive Lohnnachgenuss bzw. bis zum Tod, längstens jedoch bis zur Pensionierung.

Besteht Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Eidgenössische Invalidenversicherung eine IV-Rente ausrichtet. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG oder MV ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40% beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Previs.

2.7 Beitragszahlung, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber hat die eigenen Beiträge und diejenigen der Arbeitnehmer jährlich zu entrichten. Die Verwaltung legt die Zahlungsmodalitäten fest und kann Akontozahlungen verlangen.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Previs Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang festgehalten.

2.8 Einkaufssummen/Einlagen

Alle nach dem Alter 25 beitretenden versicherten Personen, deren rentenberechtigter Lohn nicht gekürzt werden soll, haben eine Einkaufssumme nach den Ansätzen im Anhang zu leisten.

Die Einkaufssumme geht in der Regel zu Lasten der versicherten Person.

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage den rentenberechtigten Lohn erhöhen.

Zur Verbesserung von Leistungen können jederzeit freiwillige Einlagen gemacht werden, jedoch darf durch diese Einlage der rentenberechtigte Lohn höchstens bis auf 130% des versicherten Lohnes erhöht werden.

Es gelangen die Ansätze gemäss Anhang zur Anwendung.

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

2.9 Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven bei der Previs, die von ihm vorgängig hierfür geüfnet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst der Arbeitgeber, diese können nicht zurückbezahlt werden.

3. Vorsorgeleistungen

3.1 Leistungsarten

Die Leistungen der Previs bestehen aus:

- Altersrenten und Alters-Kinderrenten oder Kapitalabfindung, AHV-Überbrückungsrenten
- Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten
- Ehegatten- und Waisenrenten
- Leistungen an den Lebenspartner und an den geschiedenen Ehegatten
- Todesfallkapital

3.2 Altersrente, Kapitalabfindung

Bei Voll- oder Teilpensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Deren Höhe ist aus dem Anhang ersichtlich.

Bei vorzeitiger Pensionierung werden die Altersrente und die mitversicherten Hinterlassenenleistungen versicherungstechnisch gekürzt. Pro Monat der vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente dabei um 0.6% ihres Wertes im ordentlichen Rücktrittsalter gekürzt. Die Kürzung kann durch eine versicherungstechnisch berechnete Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden. Erfolgt die vorzeitige Alterspensionierung auf Verlangen des Arbeitgebers, hat dieser die Kürzung der Altersrente durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Einlage auszukaufen.

Bei aufgeschobener Pensionierung werden die Altersrente und die mitversicherten Hinterlassenenleistungen versicherungstechnisch erhöht. Pro Monat der aufgeschobenen Pensionierung wird die Altersrente dabei um 0.6% ihres Wertes im ordentlichen Rücktrittsalter erhöht. Dazu kommt ein Zuschlag in Höhe des Umwandlungssatzes gemäss Anhang auf den über das Rücktrittsalter hinaus bezahlten Beiträgen.

Die versicherte Person kann, anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon, eine Kapitalabfindung beantragen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen sind in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht beim Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges. Die versicherte Person hat eine entsprechende Erklärung spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich, vom allfälligen Ehepartner mitunterzeichnet, der Verwaltung einzureichen. Bei laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten kann mit Erreichen des Rücktrittsalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

3.2.1 Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

Der Arbeitgeber kann im Anschlussvertrag vorsehen, dass ab Alter 45 zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung zusätzliche Sparbeiträge erhoben werden.

3.3 AHV-Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann zulasten ihrer späteren Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente verlangen, welche den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Die jährliche Altersrente wird in diesem Falle, vom Zeitpunkt des Wegfalls der AHV-Überbrückungsrente an, gekürzt. Die Kürzung entspricht den insgesamt bezogenen Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist eine Überbrückungsrente nicht möglich. Die Kürzung aufgrund des Bezugs der AHV-Überbrückungsrente kann mit dem einfachen technischen Zinssatz ausgekauft werden.

3.4 Alters-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Die Alters-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

3.5 Invalidenrenten

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Previs unterstellt waren.

Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgesetzten Invaliditätsgrad. Er kann während der Rentenbezugsdauer jederzeit überprüft und, falls nötig, neu festgesetzt werden. Bei einem IV-Grad von weniger als 40% besteht kein Anspruch, bei einem Grad ab 40% Anspruch auf eine Viertelrente, ab 50% Anspruch auf eine halbe Rente, ab 60% Anspruch auf eine Dreiviertelrente und ab 70% Anspruch auf eine volle Rente (siehe 7.10 Übergangsregelung).

Die Leistungspflicht der Previs beginnt wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Invalidität weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. mit dem vorherigen Tod.

Die Höhe der vollen Invalidenrente entspricht der versicherten Altersrente und ist aus dem Anhang ersichtlich.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

3.5.1 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

Bei voller oder teilweiser Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit lebt das Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf. Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Besoldung kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird beim Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil der Freizügigkeitsleistung, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Previs leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

3.6 Invaliden-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Für diese Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

3.7 Ehegattenrenten

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Erfolgt die Eheschliessung erst nach der Invalidierung oder Alterspensionierung der versicherten Person, besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2,5% ihres Betrages, höchstens aber um die Hälfte gekürzt. Vorbehalten bleibt ferner die Gewährung der Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten ausgerichtet.

Die Ehegattenrente beträgt 60% der Invalidenrente respektive 60% der laufenden Altersrente.

3.8 Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat;

- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person bei der Previs eingereicht wird.

Es ist der von der Previs ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden. Eine Unterstützung in massgeblichem Umfang liegt vor, falls die versicherte Person mindestens 50% der Kosten des gemeinsamen Haushaltes trägt. Bezieht der Anspruchsteller einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen-/Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 3.7 sinngemäss.

3.9 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person, so haben ihre Kinder Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und besteht bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes. Der Anspruch besteht auch nach dem 20. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70% invalid ist; längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt 20% der Invalidenrente respektive 20% der laufenden Altersrente.

Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

3.10 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente stirbt und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einem anderen Vorsorgefall zur Auszahlung gelangt.

Das Todesfallkapital entspricht dem dreifachen Betrag der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- bzw. Invalidenrente, vermindert um allfällige Abfindungen und bereits ausbezahlte Renten.

Anspruchsberechtigt sind:

- a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss a), b) und c), so wird der den Einzahlungen des Verstorbenen entsprechende Teil des Todesfallkapitals an die Nachkommen, Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder ausbezahlt.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an die Previs, die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten unter Einhaltung der Rangfolge nach freiem Ermessen abändern. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital in der genannten Reihenfolge unter Ausschluss der in den nachfolgenden Rängen aufgeführten Anspruchsberechtigten ausgerichtet. Bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

3.10.1 Zusätzliches Todesfallkapital

Der Arbeitgeber kann im Anschlussvertrag vorsehen, dass beim Todesfall einer aktiven versicherten Person ein zusätzliches Todesfallkapital fällig wird. Die Anspruchsberechtigung entspricht derjenigen für das Todesfallkapital in Art. 3.10.

Das zusätzliche versicherbare Todesfallkapital beträgt CHF 20 000.–. Die entsprechende Risikoprämie beträgt 0,14% des versicherten Lohnes.

3.11 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines geschiedenen früheren Ehegatten dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Bei Wiederverheiratung endet der Leistungsanspruch und es wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten ausgerichtet.

3.12 Risikovorsorge

Für versicherte Personen mit einem massgebenden Alter von 18–24 Jahren erfolgt der Vorsorgeschutz nur für die Risiken Tod und Invalidität.

3.13 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Previs kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

3.14 Überentschädigung, Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Die Previs kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer

Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, wie auch eine Altersrente, die an Stelle einer Invalidenrente ausgerichtet wird, angerechnet.

Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die leistungsberechtigte Person muss der Previs über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Previs kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Previs in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Die Previs ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG, Artikel 37 UVG, Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben.

Hat die Previs im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Previs verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Previs hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Previs die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

3.15 Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

3.16 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Previs im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

3.17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen grosser Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Previs davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

3.18 Anpassung laufender Renten an die Teuerung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Previs an die Teuerung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Previs erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

3.19 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Die Previs richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

3.20 Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Previs in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die ganze monatliche Rente ausbezahlt.

Die Leistungen werden an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle ausbezahlt.

3.21 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Previs zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

3.22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

4. Freizügigkeitsfall

4.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Previs bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Previs. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu verzinsen.

Überweist die Previs die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu bezahlen. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang festgehalten.

4.2 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Previs die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Previs Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

4.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Previs mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Previs frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

4.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt das Zusatzabkommen vom 29. November 2000 mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie die am 1.6.2007 in Kraft tretende Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island oder Norwegen;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Eine versicherte Person, die die Schweiz endgültig verlässt, aber in Liechtenstein Wohnsitz nimmt oder in Liechtenstein wohnt, kann keine Barauszahlung verlangen.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

4.5 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Previs der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Previs orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

4.6 Berechnung der Austrittsleistung

Die versicherte Person hat Anspruch auf den höchsten der drei nachfolgenden Beträge:

- Barwert der erworbenen Leistungen
- Mindestbetrag
- Altersguthaben nach BVG

4.6.1 Barwert der erworbenen Leistungen

Der Barwert der erworbenen Leistungen berechnet sich nach den Ansätzen der Tabelle im Anhang. Er ist gleich jener Summe, welche beim unmittelbaren Wiedereintritt zur Erlangung der gleichen bisherigen Versicherungsverhältnisse geleistet werden müsste.

4.6.2 Mindestbetrag

Beim Austritt aus der Previs hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten unverzinsten Beiträge, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100% auf diesen unverzinsten Beiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

4.6.3 Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der Previs wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

4.7 Ehescheidung

Die Berechnung der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG.

Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Wurde die versicherte Person verpflichtet, einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so gewährt ihr die Previs die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt gelangen zur Anwendung.

4.8 Teil- oder Gesamtliquidation

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

4.9 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Previs versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

5. Wohneigentumsförderung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Verwendung der Vorsorgegelder für Wohneigentum

Die versicherte Person kann nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor Entstehung des frühestmöglichen Anspruchs auf Altersleistungen

- a) einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbeziehen;
- b) den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Nach Eintritt eines Vorsorgefalls ist weder ein Vorbezug noch eine Verpfändung möglich.

5.1.2 Zulässiger Verwendungszweck

Der Vorbezug bzw. die Verpfändung ist zulässig für Wohneigentum zum eigenen Bedarf im In- und Ausland. Dies gilt namentlich für:

- a) Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum
- b) Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- c) Beteiligung an Wohneigentum

Baukredite können nicht gewährt werden. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

5.1.3 Zulässiges Wohneigentum

Als zulässiges Wohneigentum sind zu verstehen:

- a) die Wohnung
- b) das Einfamilienhaus

Für Ferienwohnungen oder -häuser ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nicht zulässig.

5.1.4 Zulässige Formen des Wohneigentums

Als zulässige Formen des Wohneigentums gelten:

- a) Alleineigentum
- b) Miteigentum (Stockwerkeigentum)
- c) Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand
- d) selbständiges und dauerndes Baurecht

5.1.5 Zulässige Formen der Beteiligung

Als zulässige Formen der Beteiligung gelten:

- a) Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft
- b) Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
- c) Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

Diese Aufzählung ist abschliessend.

5.1.6 Eigenbedarf

Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person selbst genutzt werden, und zwar an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Ist die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person vorübergehend nicht möglich (z.B. bei berufs- oder gesundheitsbedingter Abwesenheit), so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

5.1.7 Zustimmung des Ehegatten

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist für den Vorbezug bzw. die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

5.2 Vorbezug

5.2.1 Mindestbetrag für den Vorbezug

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20 000.–. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder an anderen zulässigen Beteiligungen.

5.2.2 Maximale Höhe des Vorbezugs

Vor dem Alter 50 kann ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden.

Ab dem 50. Altersjahr darf höchstens der grössere der nach a) und b) ermittelten Beträge vorbezogen werden:

- a) die Freizügigkeitsleistung im Alter 50, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Vorbezüge und Rückzahlungen
- b) die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges

5.2.3 Mehrmaliger Vorbezug

Ein weiterer Vorbezug kann frühestens nach fünf Jahren verlangt werden.

5.2.4 Auszahlung des Vorbezugs

Die Auszahlung des Vorbezuges erfolgt spätestens sechs Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Bei Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung kann diese Frist auf zwölf Monate erstreckt werden.

Unter folgenden Bedingungen kann die Auszahlung über zwölf Monate hinaus erstreckt werden:

- a) Die Unterdeckung muss erheblich sein.
- b) Der Vorbezug muss der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen.
- c) Die Previs muss die Informationspflichten nach Art. 44 Abs. 3 und 4 BVV 2 erfüllen, insbesondere die Versicherten und die Aufsichtsbehörden über die Dauer der Massnahme informieren.

5.2.5 Kürzung der Vorsorgeleistungen

Die Altersleistungen werden durch einen Vorbezug reduziert. Eine zusätzliche Versicherung für diese Reduktion ist nicht vorgesehen.

Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden als Folge eines Vorbezugs je nach gewähltem Vorsorgeplan ebenfalls reduziert. Diese Reduktion kann durch den Abschluss einer

Risiko-Zusatzversicherung bei der Previs versichert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

5.2.6 Rückzahlung des Vorbezugs

Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person bzw. ihren Erben in folgenden Fällen an die Previs zurückbezahlt werden, wenn

- a) das Wohneigentum veräussert wird
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden

Die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person gilt nicht als Veräusserung.

Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag auch freiwillig an die Previs zurückzahlen. Das Recht zur freiwilligen Rückzahlung besteht in folgenden Fällen:

- a) bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung
- b) bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles (IV/Todesfall)
- c) bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 20 000.–. Beläuft sich die Restanz des ausstehenden Vorbezuges auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

Die versicherten Leistungen erhöhen sich in gleicher Weise wie beim Einbringen einer Freizügigkeitsleistung.

5.3 Verpfändung

5.3.1 Maximale Höhe der Verpfändung

Zur Sicherstellung gewährter Hypotheken auf selbstgenutztem Wohneigentum kann der Anspruch auf die Leistungen oder auf die erworbene Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

5.3.2 Zustimmung des Pfandgläubigers

Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf es in folgenden Fällen der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers

- a) bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- b) bei der Ausrichtung von Vorsorgeleistungen
- c) bei der Übertragung eines Teiles der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten

5.3.3 Pfandverwertung

Bei der Verwertung des Pfandes vor Eintreten eines Vorsorgefalles oder vor der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung sind die Auswirkungen die gleichen wie bei einem Vorbezug.

5.4 Sicherstellung des Vorsorgezwecks

5.4.1 Anmerkung im Grundbuch

Die Previs lässt bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung im Grundbuch eine Veräußerungsbeschränkung eintragen.

Die Anmerkung kann in folgenden Fällen und auf Veranlassung der versicherten Person gelöscht werden:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- d) nach vollständiger Rückzahlung des Betrages an die Previs oder an eine Freizügigkeitsstiftung

5.4.2 Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen

Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft können nur erworben werden, wenn deren Wert beim Auszug aus der Genossenschaftswohnung zurückerstattet wird.

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese bei der Previs zu hinterlegen.

5.5 Geltendmachung und Nachweis

5.5.1 Geltendmachung des Vorbezuges bzw. der Verpfändung

Die versicherte Person hat die Geltendmachung eines Vorbezuges bzw. einer Verpfändung bei der Previs frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

5.5.2 Nachweis

Die versicherte Person hat mit hinreichenden Dokumenten den Nachweis zu erbringen, für welchen Zweck sie die Mittel der beruflichen Vorsorge verwendet und dass diese in selbstgenutztes Wohneigentum investiert werden. Sie stellt der Previs zur Prüfung des Anspruchs alle Unterlagen zur Verfügung.

5.6 Steuerliche Bestimmungen

5.6.1 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung

Die Previs meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung von Beträgen der Eidg. Steuerverwaltung.

5.6.2 Sofortige Steuerpflicht

Der Vorbezug und der auf einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung aus Vorsorge sofort steuerbar.

Die zu bezahlenden Steuern dürfen nicht mit dem Vorbezug oder dem Erlös aus einer Pfandverwertung verrechnet werden, d.h. sie müssen aus eigenen Mitteln erbracht werden.

5.6.3 Rückerstattung der Steuer

Bei Rückzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses kann die versicherte Person innert drei Jahren die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen.

5.7 Information

Auf schriftliche Anfrage hin oder bei Geltendmachung des Vorbezuges bzw. der Verpfändung erteilt die Previs folgende Informationen:

- a) das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgeguthaben
- b) die Modalitäten bezüglich Vorbezug und Verpfändung
- c) die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen
- d) die Möglichkeiten zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz
- e) die Steuerpflicht bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung
- f) den bei Rückzahlung des Vorbezuges bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern

5.8 Kostenbeteiligung

5.8.1 Gebühren

Gebühren, Abgaben oder anderweitige Kosten, die es im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung zu leisten gilt (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen), sind durch die versicherte Person zu tragen.

5.8.2 Verwaltungsaufwand

Die Previs verlangt für die Abwicklung von Vorbezügen eine einmalige Kostenbeteiligung. Die Kosten werden separat in Rechnung gestellt und sind vor der Auszahlung des Vorbezugs zu bezahlen. Für die Bearbeitung von Verpfändungen werden keine Kosten erhoben.

6. Organisation

6.1 Paritätische Verwaltung, Stiftungsrat

Die Verwaltung der Previs wird durch einen nach Artikel 51 BVG zusammengesetzten Stiftungsrat wahrgenommen. Er besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden.

Die Einzelheiten der Wahl des Präsidenten, der Stiftungsratsmitglieder, die Organisation der Verwaltung und die Berücksichtigung der einzelnen Körperschaften und Anstalten sowie Destinatärskreise werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnungsbezeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Previs gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat sorgt durch Erst- und Weiterausbildung seiner Mitglieder dafür, dass diese ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können.

6.2 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Kontrollstellenberichts.

Die Kontrollstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Previs ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

Die interne Kontrollstelle wird im Geschäfts- und Organisationsreglement definiert.

6.3 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Previs.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage bei der Previs ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

6.4 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Previs die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;

- von der Previs jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

6.5 Sanierungsmassnahmen

Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, dass die Previs ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen den Gegebenheiten angepasst werden.

Bei Unterdeckung muss die Previs die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Previs während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Previs den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5% betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

6.6 Versicherungstechnische Rückstellungen

Trägt die Previs versicherungstechnische Risiken, führt sie entsprechende Rückstellungen. Die Höhe dieser Rückstellungen wird jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Dem Grundsatz der Stetigkeit ist Rechnung zu tragen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Bearbeiten von Personendaten

Die Destinatäre und Arbeitgeber nehmen zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7.2 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungen verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Previs nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129–142 OR sind anwendbar.

7.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Previs ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Previs zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung oder an eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

7.4 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte bei der Previs beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Previs.

7.5 Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten, die Anspruchsteller sowie der Arbeitgeber sind verpflichtet, der Previs wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie den Arbeitgeber zu melden.

Die Previs lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

7.6 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Previs, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

7.7 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7.8 Lücken im Reglement

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Kasse entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

In allen Fällen ist die deutsche Fassung des Reglementes massgebend.

7.9 Ausserordentliche Verhältnisse

Wenn infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von Vermögen etc. die Grundlagen der Previs eine wesentliche Änderung erfahren haben oder erfahren werden, hat der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

7.10 Übergangsregelung

Die Invalidenrenten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements zu laufen begonnen haben, unterstehen dem bisherigen Reglement. Während zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Reglementsänderung unterstehen die Invalidenrenten noch dem bisherigen Reglement. Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Rente, so ist auf diese noch das bisherige Reglement anwendbar. Renten, die nach dem Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Reglementsänderung entstehen und die noch als ganze Renten entstehen, werden in dem Mass in Dreiviertelsrenten umgewandelt, als sie auch in der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu Dreiviertelsrenten werden.

Einzelversicherte gemäss Art. 2.10 des Reglements vom 1. Januar 2004 können bei der Previs verbleiben. Einkäufe sind ausgeschlossen und der am 31.12.2004 versicherte Lohn wird beibehalten.

7.11 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 5. November 2004

Previs Personalvorsorgestiftung Service Public

Der Stiftungsrat

Anhang

Reglement 2005 der Leistungsprimatkasse

Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 19 350.– (Stand 01.01.2005).

Maximale AHV-Altersrente

Die maximale AHV-Altersrente beträgt CHF 25 800.– (Stand 01.01.2005).

Minimum des versicherten Lohnes

Das Minimum des versicherten Lohnes beträgt CHF 3 225.– (Stand 01.01.2005).

Koordinationsbetrag

Die Previs empfiehlt einen Koordinationsabzug von 20% des Jahreslohnes zuzüglich 40% der maximalen AHV-Altersrente, zusammen höchstens aber von 100% dieser Rente. Für Teilzeitbeschäftigte kann der Koordinationsabzug entsprechend reduziert werden.

Leistungen

Die Leistungen betragen je nach Vorsorgeplan:

	Leistungsplan 55	Leistungsplan 60
Altersrente	55% der rentenberechtigten Besoldung	60% der rentenberechtigten Besoldung
Invalidenrente	55% der rentenberechtigten Besoldung	60% der rentenberechtigten Besoldung
Ehegattenrente	60% der Invaliden- resp. Altersrente	60% der Invaliden- resp. Altersrente
Kinderrenten	20% der Invaliden- resp. Altersrente	20% der Invaliden- resp. Altersrente

Ordentliche Beiträge in % des versicherten Lohnes

Die ordentlichen Beiträge in % des versicherten Lohnes betragen je nach Vorsorgeplan:

	Leistungsplan 55	Leistungsplan 60
Alter 17–24	2.80	3.50
ab Alter 25	15.50	17.00

Die zusätzlichen Sparbeiträge zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung, falls im Anschlussvertrag vorgesehen, betragen 2% oder 4% des versicherten Lohnes und werden ab Alter 45 erhoben.

Verzinsung

Der Previs-Mindestzinssatz beträgt 3,25% (Stand 01.01.2005).

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 2,50% (Stand 01.01.2005).

Der technische Zinssatz beträgt 4% (Stand 01.01.2005).

Der Verzugszins für die Austrittsleistung beträgt 3,50% (Stand 01.01.2005).

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beträgt 5% (Stand 01.01.2005).

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz beträgt 7,2% (Stand 01.01.2005).

Leistungsplan 55

Einkaufssumme, Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistung, Nachzahlungen

Skala A: Einkaufssumme bei Volleinkauf, in Prozent der beitragspflichtigen Besoldung

Skala B: Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung in Prozent der nicht oder zuviel bezahlten Einkaufssumme

Barwertberechnung: Skala A mal beitragspflichtige Besoldung, abzüglich (beitragspflichtige Besoldung minus rentenberechtigte Besoldung) dividiert durch Skala B

Alter	Skala A	Skala B	Nachzahlung*
25	0.00	29.60	0
26	9.10	28.90	10
27	18.60	28.30	20
28	28.50	27.70	20
29	38.70	27.20	30
30	49.20	26.70	30
31	60.00	26.30	40
32	71.40	25.80	50
33	83.40	25.20	60
34	95.80	24.70	70
35	108.70	24.20	80
36	122.20	23.70	90
37	136.30	23.20	100
38	150.80	22.70	110
39	165.90	22.20	120
40	181.50	21.70	130
41	197.70	21.30	150
42	214.40	20.90	160
43	231.60	20.50	180
44	249.40	20.00	200
45	267.70	19.70	210
46	281.00	19.40	230
47	294.20	19.20	250
48	307.40	19.00	270
49	320.80	18.80	300
50	334.60	18.60	320
51	359.80	18.40	350
52	386.60	18.10	380
53	414.80	17.80	410
54	444.70	17.20	440
55	476.20	16.60	470
56	509.60	16.00	500
57	544.90	15.50	540
58	581.80	14.90	580
59	620.70	14.40	620
60	665.50	13.80	670
61	714.60	13.30	720
62	767.40	12.70	770
63	824.20	12.10	830

* in % der Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung

Leistungsplan 60

Einkaufssumme, Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistung, Nachzahlungen

Skala A: Einkaufssumme bei Volleinkauf, in Prozent der beitragspflichtigen Besoldung

Skala B: Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung in Prozent der nicht oder zuviel bezahlten Einkaufssumme

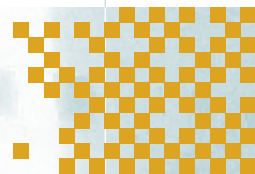
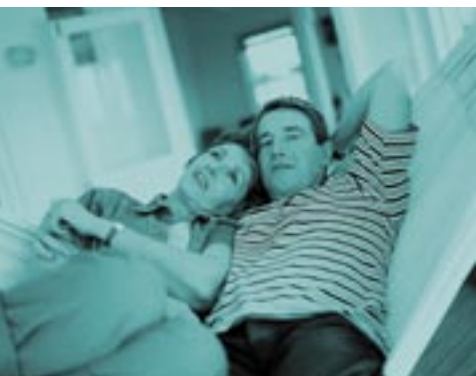
Barwertberechnung: Skala A mal beitragspflichtige Besoldung, abzüglich (beitragspflichtige Besoldung minus rentenberechtigte Besoldung) dividiert durch Skala B

Alter	Skala A	Skala B	Nachzahlung*
25	0.00	28.40	0
26	9.60	27.40	10
27	19.80	26.60	20
28	30.40	26.00	30
29	41.60	25.30	40
30	53.20	24.70	50
31	65.20	24.20	60
32	77.80	23.70	70
33	90.80	23.20	80
34	104.20	22.70	90
35	118.20	22.30	105
36	132.80	21.80	120
37	147.90	21.40	135
38	163.50	20.90	150
39	179.70	20.50	165
40	196.50	20.10	180
41	213.80	19.70	195
42	231.60	19.40	210
43	250.00	19.10	225
44	268.90	18.80	240
45	288.40	18.50	255
46	302.40	18.20	270
47	316.40	17.90	285
48	330.30	17.60	300
49	344.40	17.30	320
50	358.80	17.00	350
51	374.40	16.70	380
52	404.50	16.40	410
53	436.40	16.10	440
54	470.30	15.80	470
55	506.40	15.50	510
56	544.80	15.00	550
57	585.70	14.40	590
58	629.40	13.80	630
59	676.10	13.20	680
60	726.00	12.70	730
61	779.60	12.20	780
62	837.20	11.60	840
63	899.20	11.10	900

* in % der Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung

Previs Personalvorsorgestiftung Service Public
Seftigenstrasse 362 Postfach 250 CH-3084 Wabern bei Bern
T 031 960 11 11 F 031 960 11 33 E-Mail info@previs.ch
www.previs.ch

previs 



PREVIS

+++ VORSORGE SERVICE PUBLIC +++